

Schutzkonzept Nationale Ruderregatta Cham - 22. / 23. Mai 2021

Stand: 25.04.2021

Für die Durchführung der Nationalen Ruderregatta Cham 2021 gelten die nachfolgenden Vorgaben. Diese sind zwingend und dauerhaft einzuhalten.

1. Grundlagen

Basis für die Durchführung der Nationalen Ruderregatta Cham 2021 bilden die nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die kantonalen Behörden haben die Kompetenz, um die nationalen Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Gemäss den Nationalen Vorgaben – Stand 14.04.2021 – sind Sportwettkämpfen ohne Zuschauer für folgende Alters- und Bootskategorien erlaubt:

- für Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger sowie für SWISS ROWING Kaderathleten mit Spitzensportstatus: Start in allen Bootsklassen zulässig
- Breitensport (Elite, U23, LW und Masters): Start nur im 1x (keine Mannschaftsboote)

Allgemein sind Wettkämpfe nur dann möglich, wenn für diese ein Schutzkonzept besteht. für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und Jünger die Durchführung von

2. Regattagelände und Zugang zum Gelände

- Als Regattagelände gelten die auf der Abb. 1 gekennzeichneten Bereiche. Die vergrösserte Darstellung befindet sich am Ende des Dokumentes.



Abb. 1: Regattagelände der Nationalen Ruderregatta Cham 2021

- Der Zutritt zum definierten Regattagelände ist nur für die angemeldeten Personen sowie die nachfolgend spezifizierten Gruppen gestattet und wird überwacht.
- Ruderer/-innen, Trainer/-innen und Begleitpersonal müssen sich vor der Regatta offiziell anmelden und tragen ein Armband, welches die Registration bestätigt. Die Armbänder werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und vorgängig zur Regatta versendet. Die Armbänder müssen den ganzen Tag am Handgelenk getragen werden, auch während den Rennen.
- Der Zugang in das Regattagelände gemäss Abb. 1 ist zudem der Jury, dem weiteren spezifischen Personal (z.B. Rettungsschwimmer, Samariter etc.), Helfer/-innen, Rettungsorganisationen und Sicherheitskräften sowie Behördenvertretern erlaubt.
- Die Benutzer des Kursschiffes sowie die Betreiber der Hirsgartenbadi dürfen das Regattagelände durchqueren.
- Die weiteren Personen haben während des Regattawochenendes (Sa, 22.05.2021 ab 08:00 - So, 23.05.2021 bis 17:00) allgemein die signalisierten Wegumleitungen via der Nestléstrasse zu benutzen. Entsprechend stehen während des Regattawochenendes das Hirsgartengelände und das Inseli für die öffentliche Nutzung nicht zur Verfügung.

3. Nur symptomfrei an den Wettkampf

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an der Ruder-Regatta teilnehmen.
- Dies gilt insbesondere auch für Trainer/-innen, andere Begleitpersonen und Helfer/-innen. Sie bleiben zu Hause und klären mit dem Arzt das weitere Vorgehen ab.
- Alle Personen, die gemäss Teilnehmerlisten der Clubs an der Regatta Cham teilnehmen, werden gebeten, einen **persönlichen Corona-Schnelltest** durchzuführen.

4. Abstand halten

- Bei der Anreise, beim Betreten des Regattageländes, beim Aufenthalt auf dem Regattagelände (Wettkampfvorbereitung, Coaching, Mannschaftszelt etc.), bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind **mindestens 1.5m Abstand** einzuhalten.
- Einzig für die Dauer des Wettkampfs, das Rudern im Boot, sowie direkt mit dem Wettkampf zusammenhängende Tätigkeiten wie Boote abladen, Boote tragen, Ein- und Auswasserung ist eine Unterschreitung dieses Abstandes zulässig.

5. Handhygiene

- **Kein Händeschütteln:** auf das Händeschütteln ist generell zu verzichten.
- **Händewaschen** spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände regelmässig gründlich mit Seife wäscht oder desinfiziert, schützt sich und sein Umfeld.
- **Desinfektionsmittel:** an verschiedenen neuralgischen Punkten (z.B. Toiletten) werden zentrale Desinfektionsspender aufgestellt.

6. Schutzmaskentragpflicht

- Auf dem ganzen Regattagelände (Abb. 1) gilt eine **generelle Schutzmaskentragpflicht** für alle Personen. Die Schutzmaskentragpflicht gilt ebenfalls in den unmittelbar angrenzenden Zonen.
- Alle Teilnehmenden respektive die Clubs sind verpflichtet, ihre Schutzmasken selbst zu organisieren und mitzubringen.
- Die Ruderinnen und Ruderer tragen ihre Boote mit Schutzmaske bis zum Ponton und entsorgen dann ihre Schutzmasken in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter. **Beim Rudern werden grundsätzlich keine Schutzmasken getragen.**
- Nach dem Rennen setzen die Ruderinnen und Ruderer auf dem Ponton wieder eine Schutzmaske auf und tragen ihr Boot zurück auf den Bootslagerplatz.
- Die Schutzmaskentragpflicht kann für Helfer/-innen des OK, der Jury sowie für spezifisches Personal (z.B. Rettungsschwimmer) erleichtert werden, wenn entweder die Abstände dauerhaft eingehalten werden können oder die Ausführung der Arbeit mit einer Schutzmaske nicht möglich ist (z.B. Starter oder Speaker).
- Die Schutzmasken müssen in den offiziellen Abfallbehältern entsorgt werden und dürfen weder auf der Wiese, im freien Gelände noch im Zugersee entsorgt werden.

7. Registration und «Contact Tracing»

- Die Meldungen der Vereine sind nur gültig, wenn **gleichzeitig mit der Abgabe der Meldungen die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste** für die Ruderregatta auf dem offiziellen SRV-Formular pro Verein im elektronischen Format beim Veranstalter eingegangen ist. Der Veranstalter kann die angegebenen Koordinaten auf ihre Richtigkeit überprüfen (z.B. Kontrollanrufe). Das Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse einzureichen: regatta@runderclubcham.ch
- Die Teilnehmerlisten werden durch den Veranstalter bis zu drei Wochen nach der Regatta aufbewahrt und müssen auf Aufforderung von Gesundheitsbehörden unmittelbar zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Frist werden die Teilnehmerlisten vernichtet.

8. Weitere regattaspezifische Regelungen

- **Training:** am Regattawochenende vom 22. / 23. Mai sind sämtliche Trainingsfahrten verboten. Dies gilt ebenfalls für Ausfahrten nach dem letzten Rennen.
- **Bootsablad / Bootsauflad:** es gilt die Schutzmaskentragpflicht und die Abstandsregeln sind bestmöglich einzuhalten.
- **Aufenthaltsdauer:** die Vereine sorgen dafür, dass sich die Ruderer/-innen nur während der effektiv notwendigen Zeitdauer auf dem Regattagelände aufhalten.
- **Mannschaftszelte:** Mannschaftszelte können auf dem Regattagelände in den dafür vorgesehenen Zonen aufgebaut werden. Die Platzzuweisungen des Veranstalters sind zu befolgen. **In den Mannschaftszelten gilt zwingend die Schutzmaskentragpflicht.** Die konsequente Umsetzung dieser Vorgabe ist Aufgabe der Vereine. In einem Mannschaftszelt dürfen sich nur angemeldete Personen des jeweiligen Vereins aufhalten. Besuche in anderen Mannschaftszelten sind verboten.

- **Ein- und Auswasserungssteg:** alle Personen, welche die Stege betreten, müssen eine Schutzmaske tragen. Es gibt keine Ausnahmen.
- **Siegerehrung:** während der Medaillenübergabe am Siegersteg gilt ebenfalls die Schutzmaskentragpflicht.
- **Aufenthaltsräume:** der Veranstalter stellt keine Aufenthaltsräume zur Verfügung.
- **Garderoben / Duschen:** die Duschen im RCC-Clubhaus stehen nicht zur Verfügung. In der Garderobe ist die Personenanzahl limitiert. Den Teilnehmern wird empfohlen, bereits in der Rennkleidung anzureisen.
- **Toiletten:** es stehen ausreichend Toiletten zur Verfügung, diese werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Beim Anstehen sind die minimalen Abstände einzuhalten.
- **Regattabüro:** das Regatta-Sekretariat wird voraussichtlich nicht in einem Container sondern in einem Zelt mit «Einbahnsystem» eingerichtet.
- **Start- und Ranglisten:** damit sich keine Menschenansammlungen bilden, wird auf den Aushang von Start- und Ranglisten verzichtet. Die Startlisten werden nur an die Jury-Mitglieder in Papierform abgegeben. Den Clubobleute werden die Startlisten per Whatsapp zugestellt. Sowohl die Startlisten als auch die Ergebnisse können online unter www.swissrowing.ch live eingesehen werden.
- **Live-Übertragung:** die Regatta wird von swissRowVideo live übertragen. Der entsprechende Link wird auf www.swissrowing.ch rechtzeitig vor der Regatta publiziert.

9. Verpflegung (Take-away)

- Den Regattateilnehmern wird ein Take Away mit sportlergerechter Verpflegung angeboten. An den Tischen der Festwirtschaft sind maximal vier Personen pro Tisch erlaubt. Bei der Konsumation in der Festwirtschaft müssen die Kontaktdaten in den vorbereiteten Listen eingetragen werden.
- Im Bereich des Take-away sind folgende Punkte von zentraler Bedeutung:
 - Einbahnverkehr beim Buffet
 - Es sind die Abstandsregeln einzuhalten und es gilt die Maskentragpflicht
 - Helfer/-innen hinter dem Buffet tragen ebenfalls eine Schutzmaske
 - Beim Zugang steht eine Desinfektionsmöglichkeit zur Verfügung
 - Die oft berührten Flächen werden regelmässig gereinigt
 - Es kann mittels Twint bargeldlos bezahlt werden, bitte möglichst anwenden.

10. Verantwortung und Selbstverantwortung

- Das OK der Nationalen Ruderregatta Cham trägt als Veranstalter die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts und die Einhaltung der Vorgaben.
- Für jeden Teilnehmer / jede Teilnehmerin gilt das Prinzip der solidarischen Selbstverantwortung. Dies im Interesse des gegenseitigen Schutzes, des Rudersports und der gesamten Bevölkerung.

11. Kommunikation

- Das Schutzkonzept wird allen teilnehmenden Vereinen vorgängig zur Ruderregatta per E-Mail zugestellt.
- Das Schutzkonzept wird in der jeweils gültigen Fassung auf www.swissrowing.ch publiziert.
- Den Clubobleuten und den Covid-Verantwortlichen der Clubs wird vor der Regatta ein Link für den Beitritt in die Whatsapp-Gruppe «Regatta Cham 2021» zugestellt. Wichtige Informationen vor und während der Regatta werden der Gruppe per Whatsapp übermittelt.
- Während der Regatta informiert der Speaker / das OK in regelmässigen Abständen über die geltenden Schutzmassnahmen.
- Plakate im Umfeld des Regattageländes machen auf die Schutzmassnahmen aufmerksam.

12. Covid-19-Verantwortlicher, Kontroll-Team und Sanktionen

- Covid-19-Verantwortlicher für die Nationale Ruderregatta Cham 2021 ist Peter Bisang, OK Präsident. (078 734 36 13 / bisangp@gmx.ch).
- Der Covid-19-Verantwortliche ernennt pro Tag weitere Mitglieder ins Kontroll-Team, die ihn während des Anlasses bei der Überwachung der Einhaltung von Schutzmassnahmen unterstützen.
- Bei Verstössen gegen die im Schutzkonzept festgelegten Regeln kann der Covid-19-Verantwortliche entsprechende Massnahmen anordnen. Die Kompetenzen des Regattaveranstalters sind durch die «COVID-19 Regelungen 2021 von SWISS ROWING» definiert (vgl. nachfolgende Seite). In erster Linie geht es um eine Ermahnung der fehlbaren Personen und / oder Clubs. Sollten diese Massnahmen nicht zielführend sein, so können auch bauliche oder disziplinarische Massnahmen (Verwarnung, Verweis vom Regattagelände oder Disqualifikation vom Wettkampf) gem. Art. 23, Abs. 1, lit. e Statuten SWISS ROWING ergriffen werden. Falls einzelne Personen und / oder Clubs mehrmals und offensichtlich gegen die Vorgaben verstossen, sind in Absprache mit SWISS ROWING ebenfalls nachträgliche Sanktionen für die weiteren Regattaveranstaltungen möglich.



COVID-19 Regelungen 2021


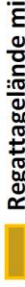
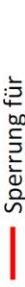

Aufgrund der COVID-19-Pandemie herrscht für Veranstalter und Teilnehmende von Sportanlässen auf unbestimmte Zeit eine grosse Planungsunsicherheit. Sportveranstaltungen, darunter auch Ruderanlässe aller Art, sind nur im Rahmen der nationalen und kantonalen Vorgaben erlaubt. Veranstaltungsspezifische Schutzkonzepte sind eine Grundvoraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen.

Die Schutzkonzepte werden vom jeweiligen Regattaveranstalter unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden nationalen und kantonalen Vorgaben erstellt, aktualisiert und in der jeweils aktuellen Version publiziert. Sie sind für alle Regattateilnehmenden verbindlich.

Es ist Aufgabe des jeweiligen Regattaveranstalters, die Schutzkonzepte zu aktivieren und die Einhaltung der Schutzkonzepte zu überwachen. Dazu ernennt der Regattaveranstalter einen „Corona-Verantwortlichen“ und ein mindestens drei Personen umfassendes „Corona-Kontrollteam“.

Stellt der Regattaveranstalter fest, dass Einzelpersonen oder ganze Teams oder Clubs, welche an einer Regatta teilnehmen, die Vorgaben aus dem Schutzkonzept nicht einhalten, ist der Veranstalter der fehlbaren Person oder den fehlbaren Personen gegenüber zu folgenden Sanktionen befugt:

1. Ermahnung;
2. Verwarnung;
3. Platzverweis mit der Möglichkeit einer namentlichen Meldung der betroffenen Person oder der betroffenen Personen an den Club-Präsidenten der betroffenen Personen, den Jury-Obmann und den Vorstand SWISS ROWING, wobei dem Vorstand SWISS ROWING weiterführende Massnahmen gem. Art. 23, Abs. 1 lit. e der Statuten vorbehalten sind.

	Regattagelände mit Schutzmaskentragpflicht, → für Publikumsverkehr gesperrt
	Regattagelände mit Schutzmaskentragpflicht
	Sperrung für Publikumsverkehr ohne Zutrittsberechtigung
	Umleitung Publikumsverkehr über die Nestléstrasse

